



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

57

Nr. 6 / 7. März 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	58
Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching	61
Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2025	66

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); BMW Dingolfing Werk 2.40 – Erweiterung des Gleisanschlusses Antrag der BMW AG vom 10.12.2024 auf Durchführung eines Planfeststellungs- verfahrens	67
---	----

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland Sitzung des Planungsausschusses am 24. März 2025, 09:30 Uhr	69
--	----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Vom 3. März 2025

I.

Die Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 (OBABI S. 341) zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland vom 18. September 2024 (OBABI S. 317), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

Verbandsmitglieder – Aufgaben

1. Die **Anlage 1** „Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 1 aufgenommen:

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name
Gemeinde Icking

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name
Gemeinde Pähl

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name
Gemeinde Soyen
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing für die Gemeinde Pfaffing
Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn für die Gemeinde Rott a. Inn

2. Die **Anlage 2** „Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 2 aufgenommen:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub für die Gemeinde Bad Bayersoien		X	

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Icking		X	
Gemeinde Königsdorf		X	

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Pähl	X	X	
Gemeinde Wessobrunn	X		

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Soyen		X	
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing für die Gemeinde Pfaffing		X	
Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn für die Gemeinde Rott a. Inn	X		

3. Die Anlage 3 „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten = Forderungsmanagement“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 3 aufgenommen:

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name
Gemeinde Böbing
Gemeinde Rottenbuch

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name
Gemeinde Soyen

4. Die Anlage 4 „Vergabeleistungen der zentralen Beschaffungsstelle“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 4 aufgenommen:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name
Markt Murnau a. Staffelsee

aus dem Landkreis Starnberg:

Name
Gemeinde Feldafing

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name
Gemeinde Icking

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name
Gemeinde Bernried
Gemeinde Huglfing
Gemeinde Pähl
Stadt Penzberg

aus dem Landkreis Rosenheim:**Name**

Gemeinde Soyen

b) Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 4 gestrichen:

aus dem Landkreis Rosenheim:**Name**

Gemeinde Tuntenhausen

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 3. März 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28. Februar 2025 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM OBERHACHING

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching**Vom 13. März 2024**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgabe und Wirkungskreis
- § 4 Gemeinnützigkeit

B. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsitzender
- § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
- § 11a Dienstkräfte des Zweckverbandes

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 12 Anzuwendende Vorschriften
- § 13 Deckung des einmaligen Aufwands (Herstellungsaufwand)
- § 14 Deckung des laufenden Aufwands
- § 15 Haushaltssatzung
- § 16 Jahresrechnung und Prüfung
- § 17 Kassenverwaltung

D. Sonstiges

- § 18 Auflösung des Zweckverbandes
- § 19 Änderung der Verbandsatzung
- § 20 Bekanntmachung
- § 21 Anwendbarkeit des KommZG
- § 22 Inkrafttreten

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandsatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberhaching.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Grünwald, Oberhaching, Sauerlach und Taufkirchen sowie der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das staatliche Gymnasium Oberhaching den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Dem Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung,
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

(2) Sollte durch den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder der Stimmenanteil des Landkreises München auf weniger als 35 % der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung seiner Stimmenzahl der Stimmenanteil von mindestens 35 % wiederherzustellen.

(3) Sollte durch den Austritt von Verbandsmitgliedern der Stimmenanteil des Landkreises München auf mehr als 45 % der Gesamtstimmenzahl steigen, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Verminderung seiner Stimmenzahl der Stimmenanteil mindestens 35 % und höchstens 45 % wiederherzustellen.

(4) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist. Ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(5) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zulässt, erhalten sie eine Entschädigung. Auslagen werden ersetzt (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden gekürzt werden. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Tagesordnung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,
2. der Beschluss über den Austritt und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
3. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
6. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
7. die Bestellung, Besetzung und Auflösung des Rechnungsprüfungsausschusses im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Zweckverbandssatzung,
8. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
9. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung,
10. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
11. der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

12. die Erteilung von Planaufträgen für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Veränderung der Schulanlage,
13. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €,
14. der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlage,
15. die Bestellung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 7 sowie 10, 13 und 14 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die ihm nach der Geschäftsordnung dieses Zweckverbandes zukommen.

Soweit nicht in dieser Zweckverbandssatzung oder der Geschäftsordnung erfasst, obliegen dem Vorsitzenden analog

anwendbar die Zuständigkeiten, die nach der bayerischen Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsführer durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

(4) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, umfasst die für diesen Zweckverband maßgebliche Geschäftsordnung alle weitergehenden personalrechtlichen Vorschriften zu den Dienstverhältnissen der Beschäftigten des Zweckverbandes.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit das KommZG nichts anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweck-

verbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes (Herstellungsaufwand)

(1) Die Gemeinde Oberhaching stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung und bestellt dem Zweckverband zur Errichtung der Schulanlage ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren. In den Erbbaurechtsvertrag ist ein Vorrecht des Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf (§§ 2 Nr. 6, 31 ErbbauVO) aufzunehmen. Außerdem ist im Erbbaurechtsvertrag ein Heimfall im Sinne §§ 2 Nr. 4, 32 ErbbauVO für den Fall zu regeln, dass der Zweckverband aufgelöst wird. Schließlich muss der Erbbaurechtsvertrag zu Gunsten des Zweckverbandes bzw. dessen übrigen Mitglieder für den Fall des Zeitablaufs ohne Erneuerung des Erbbaurechts (§ 27 ErbbauVO) eine Entschädigung und für den Fall des Heimfalls (§ 32 ErbbauVO) eine Vergütung jeweils in der Höhe des Zeitwerts der Schulanlage vorsehen (siehe auch § 18).

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

1. Der Landkreis München trägt:

1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietung und der Abbruchkosten. Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1992 bis

einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

1.4 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen: Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Ziffer 1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahme nach Ziffer 1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 2.4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

2.3 Werden bei dieser Abrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden festgestellt, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3% über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

2.4 Vorschüsse auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

2.5 Die Verbandsgemeinden tragen die nach Abzug der staatlichen Schuldendienstbeihilfe und des Anteils des Landkreises München verbleibenden Kosten für den

Schuldendienst. Die Aufteilung erfolgt für den Tilgungsaufwand gemäß Ziffer 2.1, für den Zinsaufwand gemäß Ziffer 2.4 Satz 3.

2.6 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 2.4 Satz 3.

2.7 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 1.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Aufwandes

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen). Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wird.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt. Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor dem

Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung der aus ihrer Mitte zu bestellende Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Aufgrund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes, einschließlich der Erstellung der Rechnung und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Oberhaching wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung bzw. aus Anlass des Zeitablaufs oder des Heimfalls von der Gemeinde Oberhaching zu leistende Entschädigungsbetrag auf die übrigen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu verteilen.

(2) Im Übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 46, 47 KommZG.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Anschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 2016 (OBABI S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2020 (OBABI S. 305), außer Kraft.

Oberhaching, 13. März 2024
Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	940.000 €

im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	3.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 425.700 €

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	170 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden bis 10.000 Einwohner	5 Punkte
Gemeinden bis 20.000 Einwohner	6 Punkte
Gemeinden über 20.000 Einwohner	7 Punkte

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2025 1.650 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Schongau, 18. Februar 2025
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
BMW Dingolfing Werk 2.40 – Erweiterung des Gleisanschlusses**

**Antrag der BMW AG vom 10.12.2024 auf Durchführung
eines Planfeststellungsverfahrens
Bekanntmachung vom 07.03.2025
Geschäftszeichen 23.2-3547-B-118**

Die BMW AG hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die zuständige Anhörungs- sowie Planfeststellungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentscheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Für das Vorhaben werden in geringem Umfang Flächen im Eigentum bzw. Besitz privater Dritter in Anspruch genommen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben – Antrag samt Erläuterungsbericht, Karten, Lagepläne, Querschnitte, Bauwerkspläne und -verzeichnis, Unterlagen zum Grunderwerb, Umweltunterlagen, Unterlagen zum Immissionsschutz, zur elektromagnetischen Verträglichkeit, zur Hydrologie, Geotechnik und Bodenverwertung – werden in der Zeit von

10.03.2025 bis 09.04.2025

zur allgemeinen Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht. Die Unterlagen sind im Internetauftritt der Regierung von Oberbayern unter der Adresse https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html unter dem Stichwort „Eisenbahnrechtliche Anhörungsverfahren“ zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur öffentlichen Einsicht auf der Webseite der Regierung von Oberbayern bekanntgemachten Pläne maßgeblich ist. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie das zuständige Sachgebiet 23.2 – Personenbeförderung, Schienenverkehr – der Regierung von Oberbayern telefonisch (Tel. 089/2176-2152 oder -2391) oder per E-Mail (eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de) erreichen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die oben genannten Kontaktdaten der Regierung von Oberbayern schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also bis zum 23.04.2025 bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch mit einfacher E-Mail übermittelt werden.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der

Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. C) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 7. März 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Montag, 24. März 2025, 09:30 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 20.02.2025
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Regionalplans,
Teilfortschreibung Windkraft: Kap. B X „Energieversorgung“ (B X 3.3 Z)
– Sachstandsbericht und Beschluss –
4. Sonstiges

Bad Tölz, 27. Februar 2025
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier, Landrat
Verbandsvorsitzender